

nicht beschränken darf. Während es also in der Satzung einer freien Innung den Innungsmitgliedern zur Pflicht gemacht werden kann, Preisgrenzen, welche die Innungsversammlung für bestimmte Reparaturen oder Waren festgesetzt hat, nicht zu unterschreiten, würde eine solche Bestimmung in der Satzung einer Zwangsinnung nicht zulässig sein. Ebenso kann bei einer freien Innung eine Preisunterbietung, die den Einstandspreis erreicht oder sogar unterschreitet (Preisschleudern!), als eine Wettbewerbsbehandlung angesehen werden, die sich als Verstoß gegen den Gemeingeist oder als Verletzung der Standesehre darstellt, nicht dagegen bei einer Zwangsinnung.

Was die Handhabung des Ordnungsstrafrechts in Wettbewerbssachen anbetrifft, so sind auf Grund der Novverordnung vom 5. Juni 1931 die Innungsvorstände verpflichtet, der Innungsaufsichtsbehörde unter Mitteilung des Sachverhaltes jede Ordnungsstrafe anzuzeigen. Wird diese Anzeige wiederholt unterlassen oder wird durch die Handhabung des Ordnungsstrafrechts die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Innungsmitglieder unbillig eingeschränkt, so kann die Innungsaufsichtsbehörde die Verhängung jeder weiteren Ordnungsstrafe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Wird einer derartigen Auflage zuwidergehandelt, so kann sie die Befugnis des Innungsvorstandes, Ordnungsstrafen in Wettbewerbssachen zu verhängen, außer Kraft setzen.

Soweit der Innungsvorstand satzungsgemäß die Möglichkeit hat, Ordnungsstrafen zu verhängen, wird er in Zuwiderhandlungsfällen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen. Er kann nicht willkürlich in einem Falle strafen und im anderen von Strafe absehen. Die ihm übertragene Strafgewalt muß der Innungsvorstand gerecht und unter sorgsamer Abwägung der Interessen des ein-

zelnen gegen die Interessen der Gesamtheit der Innungsmitglieder ausüben.

Über die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen hat ebenfalls das Statut Bestimmungen zu treffen. Als Strafarten sind der Verweis und die Geldstrafe zulässig, letztere bis zur Höhe von 1000 *RM*. Regelmäßig wird der Innungsvorstand dem Innungsmitglied, gegen das eine Ordnungsstrafe verhängt werden soll, Gelegenheit geben, sich vorher zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Der Straffestsetzungsbescheid ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Die Gründe haben eine kurze Schilderung des Sachverhaltes zu enthalten und die zur Anwendung gebrachte Satzungsbestimmung zu bezeichnen.

Die zwangsweise Einziehung der Ordnungsstrafen in Geld, die in die Innungskassen fließen, erfolgt auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege. Erweist sich das Innungsmitglied als unpfändbar, so hat es auf Antrag den Offenbarungseid zu leisten. Eine Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe gibt es nicht.

Gegen einen Straffestsetzungsbescheid des Innungsvorstandes kann das Innungsmitglied Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese Beschwerde ist unbefristet. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von vier Wochen weitere Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist auf Grund des preußischen Zuständigkeitsgesetzes die Klage beim Bezirksausschuß gegeben, der endgültig entscheidet. In den anderen Ländern dürfte wenigstens zum Teil die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bereits unanfechtbar sein. (I/27)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Verlängerung der Geltungsdauer des Reichsbewertungsgesetzes vom Jahre 1925 für Zwecke der Gewerbekapitalsteuer

Länder, in denen das Gewerbesteuererrahmengesetz noch nicht gilt, in denen aber die auf den 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswerte der Realsteuer bereits zugrunde gelegt werden, können mit Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen die Geltungsdauer der einschlägigen Vorschriften des alten Reichsbewertungsgesetzes auf die Zeit vom 1. April 1932 bis zum Inkrafttreten des Gewerbesteuererrahmengesetzes ausdehnen.

Von dieser Ermächtigung haben Preußen, Bayern, Thüringen, Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe für ihre Gewerbekapitalsteuer, ferner Sachsen für die Kapitalabgabe bei der Gewerbesteuer Gebrauch gemacht. (II/31)

### Abgabe der Steuererklärungen zur Einkommen- und Umsatzsteuer: 15. bis 28. Februar 1933

Als Frist zur allgemeinen Abgabe der Steuererklärungen für die Veranlagung zur Einkommen-, Körper-

schaft- und Umsatzsteuer für die im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitte ist die Zeit vom 15. bis 28. Februar 1933 (im Vorjahr 15. bis 29. Februar 1932) bestimmt worden.

Im Mittelpunkt des Interesses steht demnach jetzt die steuerliche Gewinnermittlung für das vergangene Geschäftsjahr. Bei dieser Arbeit wird so mancher Zweifel darüber aufkommen, ob dieser oder jener Ausgabeposten abgezogen werden darf oder welche Kürzungen im Abschreibungswege möglich sind. Aus der soeben erschienenen Broschüre:

„Zulässige Abzüge bei der steuerlichen Gewinnermittlung eines Uhrenfachgeschäfts“

werden sich solche Zweifelsfragen leicht klären lassen. Vielleicht wird daraus auch noch mancher andere nützliche Wink entnommen werden können.

Für 80 Pf. ist dieser Wegweiser vom Zentralverband oder von den Fachzeilungen zu beziehen, und wird baldigste Bestellung empfohlen. (II 40)

## Sprechsaal

### Unzerbrechliche Uhrgläser. Eine Erwiderung

Zunächst möchte ich die Ablehnung bzw. Richtigstellung der Bezeichnung „Glas“ in der UHRMACHERKUNST Nr. 46 dahin „richtigstellen“, daß schon vor Jahren durch Urteil festgestellt worden ist, daß in dem Ausdruck unzerbrechliches „Uhrglas“ keine Irreführung und kein unlauterer Wettbewerb zu erblicken ist, denn

„die Bezeichnung Uhrglas soll nicht die Beschaffenheit desselben andeuten, sondern der

allgemeine Gebrauch versteht darunter jeden Zifferblatt und Zeiger schützenden durchsichtigen Schutzdeckel, gleichgültig, aus welchem Material derselbe hergestellt ist, (wie es z. B. im Verkehr Trinkgläser aus Papier gibt usw.)“.

Außerdem wird das Publikum sich unter einem unzerbrechlichen Uhrglas etwas – wenigstens einigermaßen – Richtiges vorstellen, während es sich von einem „unzerbrechlichen Zeigerschutz“ bestimmt keinen Begriff machen